zwischen Walter Bornmann GmbH
Hagener Straße 168b
D-58256 Ennepetal-Verneis

-nachfolgend „Wabo“ genannt-

und

-nachfolgend „Lieferant“ genannt-

§1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Qualitätsvereinbarung ist die Erbringung von externen Dienstleistungen an Produkten, Bauteilen, Werkzeugen oder sonstigen Materialien des Auftraggebers durch den Lieferanten.
(2) Die konkrete Ausführung erfolgt ausschließlich gemäß den jeweiligen Bestellungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Normen, Prüfplänen und sonstigen zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen des Auftraggebers.
(3) Der Lieferant erkennt an, dass die gelieferten Leistungen in sicherheits- und funktionsrelevanten Anwendungen im Automotive-Bereich eingesetzt werden können

§2 Bestellung und Abruf

(1) Die Beauftragung erfolgt ausschließlich über schriftliche Einzelbestellungen des Auftraggebers.
(2) WaBo übermittelt jährlich gem. Beispiel in Anlage 1 unverbindliche Jahresmengen. Diese Mengen dienen ausschließlich der Orientierung und Planung. Sämtliche Mengenangaben sind unverbindlich und begründen weder eine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers noch einen Anspruch des Lieferanten aus bestimmte Auftragsvolumina.
(3) Unabhängig von der Unverbindlichkeit der Mengen verpflichtet sich der Lieferant, **angemessene Kapazitäten** vorzuhalten, um die jährlich übermittelten Bedarfsmengen grundsätzlich bedienen zu können und eine kontinuierliche Belieferung sicherzustellen.
(4) Verbindlich sind ausschließlich die in den jeweiligen Einzelbestellungen angegebenen Mengen, Termine und Spezifikationen.
(5) Jede Bestellung enthält insbesondere:
- Art und Umfang der Beschichtung
- Stückzahlen
- Liefertermine
- geltende Spezifikationen / Zeichnungen / Arbeitsvorschriften

(6) Abweichungen von der Bestellung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§3 Qualität und Anforderungen

(1) Der Lieferant betreibt ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO9001. Für Automotive-relevante Lieferungen wird die Ausrichtung an den Anforderungen der IATF16949 erwartet.
(2) Ziel der Zusammenarbeit ist die Umsetzung einer Null-Fehler-Strategie.

(3) Der Lieferant stellt sicher, dass seine Prozesse beherrscht und fähig sind. Für besondere Merkmale wird ein Prozessfähigkeitsindex von mindestens:
- Cpk ≥ 1,33 für Serienprozesse
- Cpk ≥ 1,67 für sicherheits- oder funktionskritische Merkmale

angestrebt und auf Anforderung nachgewiesen.

(4) Qualitätszielwerte:
- PPM ≤ 50
- Ausschussquote ≤ 1,00%
- Liefertermintreue ≥ 95,00 %

(5) Als fehlerhafte Teile gelten sämtliche Abweichungen von durch WaBo vorgegebenen Zeichnungen, Spezifikationen, Normen oder sonstigen vereinbarten Qualitätsanforderungen.

(6) Bei Qualitätsabweichungen gelten folgende Pflichten:
- Meldung innerhalb von 24h
- Einleitung von Sofortmaßnahmen
- Vorlage eines 8D-Reports innerhalb von 10 Arbeitstagen
- Nachweis einer Ursachenanalyse und nachhaltiger Abstellmaßnahmen

(7) Der Lieferant setzt geeignete Methoden der Qualitätsvorausplanung und Qualitätssicherung ein. Dazu zählen insbesondere FMEA, Control Plan, Prüfplanung, SPC (sofern anwendbar).

(8) Änderungen an Prozessen, Materialien oder Unterlieferanten bedürfen vor Umsetzung der schriftlichen Freigabe durch WaBo.

(9) Erstmusterprüfungen (PPAP/VDA) können vom Auftraggeber jederzeit gefordert werden.

(10) Der Lieferant stellt auf Anforderung Prüfprotokolle, Messberichte, Materialnachweise oder sonstige Qualitätsnachweise zur Verfügung.

§4 Prüfpflichten und Wareneingang

(1) Der Lieferant führt geeignete Prüfungen vor Versand durch.

(2) Wareneingangsprüfungen durch den Auftraggeber erfolgen ohne Entlastung des Lieferanten.

(3) Prüfprotokolle sind auf Anforderung bereitzustellen.

§5 Mängelhaftung und Kosten

(1) Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die vertragsgemäße Qualität der ausgeführten Dienstleistung.

(2) Bei mangelhaften Lieferungen oder Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere auf Nacharbeit, Ersatzlieferung, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz.

(3) Der Lieferant trägt das alleinige Risiko für Ausschuss und haftet hierfür vollumfänglich.

(4) Die Haftung umfasst insbesondere sämtliche dem Auftraggeber bereits entstandenen sowie künftig entstehenden Kosten im Zusammenhang mit fehlerhaften Teilen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- Materialkosten
- interne und externe Produktionskosten
- Bearbeitungs- und Montagekosten
- Sortier- und Prüfkosten
- Logistik- und Handling-Kosten
- Kosten aus Produktionsunterbrechungen, soweit rechtlich zulässig

(5) Die Haftung gilt auch dann, wenn der Mangel erst nach Weiterverarbeitung oder im weiteren Produktionsprozess des Auftraggebers oder dessen Kunden festgestellt wird.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, notwendige Nacharbeiten, Sortiermaßnahmen oder Ersatzbeschaffungen auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern eine kurzfristige Abhilfe durch den Lieferanten nicht sichergestellt werden kann.

§6 Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

(1) Der Lieferant gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit aller bearbeiteten Produkte und Leistungen

(2) Die Rückverfolgbarkeit muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- Chargen- und Losnummer
- Bearbeitungsdatum
- eingesetzte Materialien
- verwendete Anlagen

(3) Qualitätsaufzeichnungen sind 15Jahre aufzubewahren, sofern keine gesetzlichen oder kundenspezifischen Anforderungen längere Fristen verlangen.

§7 Liefertermine und Versorgungssicherheit

(1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.

(2) Der Lieferant hält angemessene Kapazitäten vor und verfügt über dokumentierte Notfall- bzw. Eskalationspläne-

(3) Der Lieferant bestätigt grundsätzlich eine Lieferfähigkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragseingang, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§8 Auditrecht

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Prozess-, Qualitäts- oder Systemaudits beim Lieferanten durchzuführen.

(2) Der Lieferant unterstützt die Durchführung der Audits und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(3) Festgestellte Abweichungen sind innerhalb vereinbarter Fristen durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

§9 Umwelt-, Arbeits- und Compliance-Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung:
- Aller geltenden gesetzlichen Vorschriften
- Arbeitsschutzvorschriften
- Umweltvorschriften
- REACH- und RoHS-Anforderungen (soweit relevant)
- Menschrechts- und Antikorruptionsvorgaben

§10 Vertraulichkeit

Vertraulicher Umgang mit allen Informationen.

§11 Kontaktdaten

Walter Bornmann GmbH
Hagener Str. 168 b
D-58256 Ennepetal

Geschäftsführer Philipp Herkenrath

Tel. +49 (2333) 68943 - 0

E-Mail: info@walter-bornmann.de
Internet: https://walter-bornmann.de

Registergericht Hagen
Registernummer: HRB 10984

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 319 885 925

Anlage 1

Artikel	Menge p.a.
ABC	xxx
DEF	xxx
...	...